

Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion

Geschäftsbereich Recht Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus Telefon: 4000-82316 Telefax: 4000-99-82310

 $e\text{-mail:} \qquad post@md\text{-}v.wien.gv.at$

DVR: 0000191

Wien, 9. April 2009

MD-VD - 564-1/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, Begutachtung; Stellungnahme

zu BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 2. März 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 33 (Anhang):

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll dem Anhang zum Forstgesetz 1975 die Wortfolge "soweit sie nicht bestandesbildend vorkommen" angefügt werden. Diese Ände-

rung bezieht sich auf den Anhang zum Forstgesetz 1975, welcher den forstlichen Bewuchs namentlich anführt und im Konkreten die derzeit gültige Definition, für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobstgehölze und Straucharten als forstlichen Bewuchs anzuerkennen, genauer definieren soll. Im Fall, dass diese Wildobstgehölze und Straucharten bestandesbildend vorkommen, sind diese laut Entwurf nicht als forstlicher Bewuchs anzusehen.

Aus Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung ist der <u>Begriff</u> "bestandesbildend" <u>jedoch nicht genau definiert</u>. Die Erläuternden Bemerkungen definieren "bestandesbildend" als "in der Natur einen Bestand bilden", was ebenfalls unbestimmt erscheint.

Es stellt sich daher bei Waldfeststellungsverfahren gemäß § 5 in Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (Neubewaldung durch Aufforstung und durch Naturverjüngung) die forstfachliche Frage, in welchem Ausmaß künftig forstlicher Bewuchs, der teilweise durch Wildobstgehölze und Straucharten gebildet wird, als solcher anerkannt werden kann, um nicht als "bestandesbildend" zu gelten.

Es wäre daher noch genauer zu erläutern, welchen Höchstanteil in Zehntel an der Überschirmung bei Neubewaldung durch Naturverjüngung (§ 4 Abs. 1 Z 2 Forstgesetz 1975) diese Wildobstgehölze und Straucharten im Verhältnis zum übrigen forstlichen Bewuchs (vor allem Baumarten) enthalten können bzw. welchen prozentuellen Höchstanteil an der Gesamtpflanzenzahl einer Aufforstung (§ 4 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975, ausgenommen § 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975 "Windschutzanlagen") diese Wildobstgehölze und Straucharten aufweisen dürfen, um damit noch als Holzgewächse (forstlicher Bewuchs) gemäß § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975 gelten zu können.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader Senatsrätin

Mag. Silvia Keplinger

Ergeht an:

- 1. Präsidium des Nationalrates
- 2. alle Ämter der Landesregierungen
- 3. Verbindungsstelle der Bundesländer
- 4. MA 58 (zu M58/001718/2009/9) mit dem Ersuchen um Weiter-

Dienststellen

leitung an die einbezogenen